



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die Herren Dekane
der Juristischen Fakultäten
der Universitäten Augsburg,
München, Passau,
Regensburg und Würzburg

Juristisches Seminar
der Universität München

Engg.: - 8. Jan. 2019

- Dekanat -

Herrn Prodekan
der Rechts- und Wirtschafts-
wissenschaftlichen Fakultät
der Universität
Erlangen-Nürnberg

Herrn Dekan
der Rechts- und Wirtschafts-
wissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bayreuth

Sachbearbeiterin
Frau Knaus

Telefon
(089) 5597-3665

Telefax
(0180) 1000965-00122
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

E-Mail
Katrin.Knaus@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
2230 E - EJS 2021/1

Bitte bei Antwort angeben

Datum

2. Januar 2019

Erste Juristische Staatsprüfung 2021/1

Mit 1 Anlage (vierfach)

Sehr geehrte Herren Dekane, sehr geehrter Herr Prodekan,

der schriftliche Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2021/1 findet vom 3. mit
10. März 2021 statt. Auf die beiliegenden Abdrucke der Bekanntmachung von
heute, die im Bayerischen Staatsanzeiger demnächst veröffentlicht wird, nehme
ich Bezug.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Studenten in geeigneter Weise auf die
Bekanntmachung aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Tiesel
Leitender Ministerialrat

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz
(Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)
Telefax
(089) 5597-1812

E-Mail:
pruefungsamt@stmj.bayern.de
Internet:
[http://www.justiz.bayern.de/
landesjustizpruefungsamt](http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt)

Sprechzeiten des LJPA
Montag bis Freitag:
8.30-12.00 Uhr

I.

Erste Juristische Staatsprüfung 2021/1

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz

- Landesjustizprüfungsamt -

2. Januar 2019, Gz. 2230 E - EJS 2021/1

1. Allgemeines

- 1.1 Das Landesjustizprüfungsamt führt im Anschluss an das Wintersemester 2020/2021 die Erste Juristische Staatsprüfung 2021/1 durch.
- 1.2 Die Prüfung wird nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2018 (GVBl S. 38), durchgeführt. Auf etwaige Änderungen der Vorschriften werden die Prüfungsteilnehmer spätestens mit der Ladung zur Prüfung hingewiesen.
- 1.3 Die Erste Juristische Staatsprüfung ist Teil der Ersten Juristischen Prüfung (§ 1 JAPO). Diese ist Hochschulabschlussprüfung und Einstellungsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes (§ 16 JAPO).

2. Ort und Zeit

- 2.1 Die Prüfung wird in Augsburg, Bayreuth, Erlangen-Nürnberg, München, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

- | | |
|----------------|---------------|
| 1) Mittwoch, | 3. März 2021 |
| 2) Donnerstag, | 4. März 2021 |
| 3) Freitag, | 5. März 2021 |
| 4) Montag, | 8. März 2021 |
| 5) Dienstag, | 9. März 2021 |
| 6) Mittwoch, | 10. März 2021 |

2.3 Die Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

2.4 Die Aufgaben werden in der Reihenfolge des § 28 Abs. 2 JAPO gestellt.

2.5 Die mündlichen Prüfungen finden nach Abschluss der Bewertung der schriftlichen Arbeiten statt.

3. **Meldetermin**

3.1 Die Meldung muss in elektronischer Form unter Verwendung des vom Landesjustizprüfungsamt zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars spätestens einen Monat vor Vorlesungsschluss des Wintersemesters 2020/2021 (§ 26 Abs. 1 JAPO) erfolgen. Die Studierenden, die sich zu diesem Prüfungstermin melden wollen, werden gebeten, die Meldung bereits einige Zeit vor diesem Termin vorzunehmen, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig behoben werden können. Meldungen, die nach dem Meldetermin eingehen, können nicht mehr angenommen werden.

3.2 Für eine Wiederholung zur Verbesserung der Prüfungsnote ergeben sich die Zulassungsvoraussetzungen und die Antragsfrist aus § 15 JAPO.

4. **Hilfsmittel**

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - über die Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung vom 16. Oktober 2008 (JMBl S. 161). Sowohl zur schriftlichen als auch zur mündlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer alle dafür zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

5. **Nachteilsausgleich**

Die Gewährung von Nachteilsausgleich an schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - SGB IX) sowie andere Behinderte richtet sich nach § 13 JAPO. Entsprechende Anträge sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen.

Tiesel

Ltd. Ministerialrat